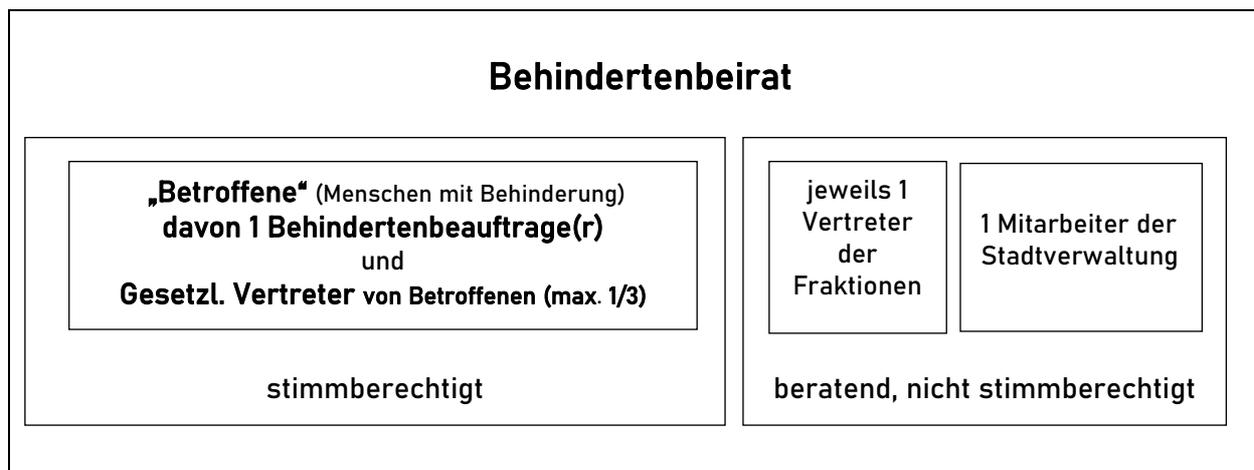


Geschäftsordnung des Behindertenbeirates der Stadt Lörrach

§ 1 Zusammensetzung des Behindertenbeirates



In der Gruppe der Betroffenen und deren gesetzlichen Vertreter sollten in der Regel folgende Gruppen vertreten sein:

- Menschen mit Körperbehinderung (3 Mitglieder)
- Hörbehinderte Menschen (1 Mitglied)
- Gehörlose Menschen (1 Mitglied)
- Sehbehinderte Menschen (1 Mitglied)
- Blinde Menschen (1 Mitglied)
- Geistig-behinderte Menschen (1 Mitglied)
- Senioren mit Behinderung ab 60 Jahren (1 Mitglied)
- Kinder- und Jugendliche mit Behinderung (1 Mitglied)
- Menschen, die auf Grund psychischer Krankheit behindert sind (1 Mitglied)
- Menschen, die auf Grund chronischer Krankheit behindert sind (1 Mitglied)

§ 2 Aufgaben des Behindertenbeirats

- (1) Der Behindertenbeirat berät den Lörracher Gemeinderat und die entsprechenden Ausschüsse. Er unterstützt den Gemeinderat und seine Ausschüsse durch Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen in allen Fragen, die für Menschen mit Behinderungen von Belang sind. Außerdem gibt der Behindertenbeirat wichtige Impulse für die Integration von Menschen mit Behinderungen.
- (2) Zu den Aufgaben des Behindertenbeirats gehören insbesondere:
- Beratung über den Bedarf und die Anliegen von Menschen mit Behinderungen.
 - Vertretung der allgemeinen Interessen und Anliegen von Menschen mit Behinderungen gegenüber den städtischen Dienststellen, gegenüber allen Institutionen, die mit Angelegenheiten von behinderten Menschen befasst sind sowie gegenüber der Öffentlichkeit. Dies geschieht unter Beachtung des Rechtsdienstleistungsgesetzes und im Sinne einer stärkeren Selbstbestimmung und Eigenständigkeit der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft.
 - Projekte zur Realisierung von Inklusion und gleichberechtigter Teilhabe.
 - Förderung von Projekten zur Integration von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung in Kindergarten, Schule und beruflicher Bildung sowie zur Integration von Erwachsenen und Senioren mit Behinderungen in Beruf und Gesellschaft.
 - Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Anliegen von Menschen mit Behinderungen, u.a. durch Projekte und Aktionen.
 - Kooperation mit Trägern der Behindertenhilfe bei der Planung und Entwicklung von Konzepten.

§ 3 Vorstand und Vorsitz

- (1) Der Behindertenbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorstand und aus diesem eine(n) 1. Vorsitzende(n)/Behindertenbeauftragte/n. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
- 4 Betroffene mit Stimmrecht
 - 1 Vertreter des Gemeinderats ohne Stimmrecht.

Daneben gehört dem Vorstand kraft Amtes der/die Geschäftsstellenleiter/in als Vertreter der Stadt Lörrach ohne Stimmrecht an.

- (2) Der/die Behindertenbeauftragte leitet als 1. Vorsitzende(r) die Sitzungen des Behindertenbeirats. Er wird von den Mitgliedern des Behindertenbeirats aus dem Kreis der 4 Betroffenen des Vorstandes gewählt. Ebenso wird der Stellvertreter des/der Behindertenbeauftragten vom Beirat gewählt.

§ 4

Aufgaben des Behindertenbeauftragten

- (1) Der/die Behindertenbeauftragte vertritt den Behindertenbeirat nach außen. Er/sie ist Ansprechpartner/in für die städtischen Dienststellen in allen Angelegenheiten, die Menschen mit Behinderungen betreffen.
- (2) Dies gilt insbesondere bei
- Anhörungen in Entscheidungsprozessen, insbesondere im Hinblick auf barrierefreie Gestaltung des öffentlichen Raums (Verkehrsplanungen, öffentlicher Nahverkehr) sowie bauliche Gestaltung und barrierefreie Zugänglichkeit von öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen
 - Anhörung im Bebauungsplanverfahren im Rahmen der Vorschriften des BauGB.
- (3) Im übrigen obliegen dem/r Behindertenbeauftragten die sich aus §§ 3, 5 und 7 ergebenden Aufgaben.
- (4) Er/sie kann den Vorstand formlos und ohne Einhaltung einer Frist zur Vorberatung einberufen.

§ 5

Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand berät den/die Behindertenbeauftragte(n)
- bei der Festsetzung von Zeit und Ort der Beiratssitzungen
 - in Fragen der Tagesordnung
 - in Angelegenheiten des Geschäftsganges des Behindertenbeirats
 - bei der Auswahl strategischer Ziele und der Auswahl von Projekten
 - der Einsetzung von weiteren Arbeitsgruppen solange der Vorstand nicht die Aufgabe einer solchen Arbeitsgruppe selbst übernimmt.
- (2) Der Vorstand kann bei Bedarf weitere sachkundige Bürger/innen zu seinen Sitzungen wie auch den Beiratssitzungen hinzuziehen.

- (3) Der Vorstand berät bei diesen Sitzungen die anfallenden ihn betreffenden Themen und die zur Beratung im Behindertenbeirat vorgesehenen Tagesordnungspunkte.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, in eigenem Namen Stellung zu Fragen zu nehmen, die zu den Aufgaben des Behindertenbeirates gehören, ohne vorher dessen Votum einzuholen. Der Vorstand ist verpflichtet, seine Sitzungen zu protokollieren und das Protokoll den Mitgliedern zur Verfügung zu stellen.

§ 6

Aufgaben der Geschäftsstelle des Behindertenbeirates

Die Geschäftsstelle wird von einem/r von der Stadt bestimmten Mitarbeiter/in geleitet (Geschäftsstellenleiter/in). Er/Sie unterstützt den Behindertenbeirat im Rahmen des Stellenanteils insbesondere durch

- Erledigung des grundlegenden Schriftverkehrs
- Vorbereitung der Sitzungen in Abstimmung mit dem Behindertenbeauftragten (Erstellen der Tagesordnung, Einladen der Gäste)
- Erstellen und ausfertigen von Protokollen der Sitzungen von Beirat und Vorstand
- Koordination der Zusammenarbeit zwischen den städtischen Dienststellen und dem Beirat
- Vermittlung von Kontakten für interessierte und anfragende Bürger/innen zu zuständigen Stellen und Personen (Fachbereiche, Fachämter, Institutionen)
- Unterstützung des Behindertenbeauftragten in der Sitzungsleitung bei Bedarf
- Unterstützung bei strategischer Zielplanung, Projekten und der Öffentlichkeitsarbeit sowie Betreuung des Internetauftritts auf der städtischen Homepage
- Bewirtschaftung und Überwachung des Budgets
- Kontakte zur Verwaltungsspitze, zu Fachbereichsleitungen und Information dieser über wichtige Belange.

§ 7

Einberufung der Beiratssitzungen

- (1) Der Behindertenbeirat wird von dem/der Behindertenbeauftragten schriftlich mit einer Frist von mindestens 5 Tagen unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.
- (2) Der Behindertenbeirat tagt in der Regel dreimal im Jahr öffentlich.

- (3) Jedes Mitglied des Behindertenbeirates kann beantragen, dass über einen bestimmten Sachverhalt beraten wird. Die Entscheidung über den Antrag obliegt dem Behindertenbeirat.
- (4) Der Behindertenbeirat entscheidet in seinen Sitzungen mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Dabei müssen mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sein.
- (5) Ist ein gewähltes und stimmberechtigtes Mitglied des Beirats an der Sitzungsteilnahme verhindert, so informiert er/sie seinen/ihren Stellvertreter und überträgt damit automatisch sein/ihr Stimmrecht für die betreffende Sitzung.

§ 8

Wahl der Mitglieder des Behindertenbeirates

- (1) Dem Beirat gehören in der Regel maximal 12 stimmberechtigte Menschen mit Behinderung oder deren gesetzliche Vertreter an.
- (2) Die Wahl der 12 Mitglieder des Beirates und ihrer Stellvertreter/innen gemäß der vorgesehenen Zusammensetzung nach Behinderungsarten erfolgt in einer Delegiertenversammlung unter Leitung der Geschäftsstelle, die unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- (3) Wahlberechtigt sind Delegierte, die von angeschriebenen Vereinen und Selbsthilfegruppen bis mindestens vier Wochen vor der Delegiertenversammlung der Stadt Lörrach schriftlich unter Angabe des Namens und der Anschrift benannt worden sind. Grundlage für das Anschreiben der Stadt, das drei Monate vor dem beabsichtigten Wahltermin erfolgt, ist die jeweils aktuelle Liste der Behindertenvereine und Selbsthilfegruppen des Landratsamts Lörrach. Zeitgleich wird der beabsichtigte Wahltermin zusammen mit einem Aufruf in der örtlichen Presse veröffentlicht, dass nicht angeschriebene Vereine und Selbsthilfegruppen die nachträgliche Aufnahme in die Delegiertenversammlung beantragen können. Es können pro Verein und Selbsthilfegruppe maximal zwei Delegierte benannt werden, die folgende Voraussetzungen erfüllen müssen:
 - das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - und im Sinne des SGB IX als schwerbehindert gelten (Grad der Behinderung mindestens 50) oder als gesetzliche Vertretung eines schwerbehinderten Menschen bestellt sein.

Zu Beginn der Delegiertenversammlung weisen die Delegierten die erforderlichen Voraussetzungen durch entsprechende amtliche Dokumente wie Personalausweis/Reisepass und den

Schwerbehindertenausweis/Feststellungsbescheid nach. Bei der Registrierung wird sichergestellt, dass niemand mehr als zwei Delegierte zur Versammlung entsandt hat.

- (4) Zur Durchführung der Wahl wählt der Vorstand in zeitlichem Zusammenhang mit der Veröffentlichung des Wahltermins und des Aufrufs in der örtlichen Presse einen Wahlausschuss, der neben dem Geschäftsstellenleiter/in aus zwei Personen besteht, die nicht zur Wahl stehen oder Delegierte sind. Der Wahlausschuss entscheidet über die weitere Zulassung zur Delegiertenversammlung und die Wahlvorschläge, sorgt für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl und stellt das Wahlergebnis fest. Über Zweifelsfragen entscheidet der Ausschuss mit Stimmenmehrheit.
- (5) Wahlvorschläge der zugelassenen Vereine und Selbsthilfegruppen behinderter Menschen müssen bis spätestens zwei Tage vor der Delegiertenversammlung bei der Stadt eingehen.

Daneben sind mit gleicher Frist auch Einzelpersonen wählbar, die nicht in Vereinen und Selbsthilfegruppen organisiert sind und die ihre Kandidatur beim Wahlausschuss einreichen. Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung.

Sowohl vorgeschlagene Kandidaten als auch Einzelbewerber müssen folgende Voraussetzungen erfüllen, die mit dem Vorschlag bzw. der Einreichung der Kandidatur in Form von Kopien des Personalausweises und des Schwerbehindertenausweises/Feststellungsbescheides nachzuweisen sind

- das 18. Lebensjahr vollendet haben
- ihren Hauptwohnsitz in Lörrach haben
- und im Sinne des SGB IX als schwerbehindert gelten (Grad der Behinderung mindestens 50) oder als gesetzliche Vertretung eines schwerbehinderten Menschen bestellt sein.

- (6) Der Geschäftsstellenleiter/in fragt die Vorgeschlagenen bei der Delegiertenversammlung, ob sie zur Kandidatur bereit sind und gibt ihnen Gelegenheit, sich kurz vorzustellen. Es können nur anwesende Kandidaten gewählt werden oder aus zwingenden Gründen abwesende Kandidaten mit schriftlicher Einverständniserklärung zur Kandidatur. Der Wahlausschuss ordnet bereits im Vorfeld der Delegiertenversammlung die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge innerhalb der jeweiligen Gruppe der im Beirat vertretenen Behinderungsart und bereitet für die Wahlhandlung einen Stimmzettel vor. Gibt es für eine oder mehrere Gruppen von Betroffenen keine Kandidaten, findet die Wahl trotzdem statt.
- (7) Jede Delegierte bzw. jeder Delegierte kann, entsprechend des Stimmzettels 12 Bewerberinnen bzw. Bewerber nach der vorgesehenen Zusammensetzung des Beirates wählen. Für Delegierte, die Unterstützung

bei der Wahlhandlung benötigen, stellt die Stadt Lörrach Hilfskräfte zur Verfügung. Ungültig sind Stimmzettel, wenn sie den Willen des Wählers/der Wählerin nicht eindeutig erkennen lassen. Für die Gruppen mit einem Sitz im Beirat gelten die Bewerberinnen und Bewerber mit der jeweils höchsten Stimmenzahl als gewählt. Bei der Gruppe der körperbehinderten Menschen gelten die drei Bewerber und Bewerberinnen mit der nacheinander höchsten Stimmenzahl als gewählt. Bei Stimmengleichheit findet eine geheime Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

In der Reihenfolge der auf sie vereinigten Stimmen gelten die weiteren Personen als Nachrücker bzw. Stellvertreter, die den Einzug nicht geschafft haben.

- (8) Das Ergebnis der Wahl durch die Delegiertenversammlung wird dem Gemeinderat durch Offenlagebeschluss mitgeteilt. Mit Annahme der Offenlage sind die Mitglieder des Beirates für eine Tätigkeitsperiode von 5 Jahren berufen. Der Beirat wird durch die Geschäftsstellenleitung der Stadt Lörrach binnen zwei Monaten zur konstituierenden Sitzung eingeladen. In dieser Sitzung wählt der Beirat den Vorstand, den/die Behindertenbeauftragte/n und seinen/ihre Stellvertreter/in.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01. März 2022 in Kraft. Gleichzeitig wird die am 29. September 2011 vom Gemeinderat beschlossene Geschäftsordnung aufgehoben.